

## § 227 – Körperverletzung mit Todesfolge

### 1. „Körperverletzung“

**Grunddelikt:** vollendete vorsätzliche „Körperverletzung (§§ 223 bis 226)“, auch durch Unterlassen

### 2. Tod der verletzten Person

### 3. Wenigstens fahrlässige Todesverursachung

#### a) Todesverursachung

*Kausalität* zwischen Grunddelikt und Tod

#### b) Fahrlässigkeit (§ 18 StGB)

Die schwerere Strafe trifft den Täter schon, wenn ihm *hinsichtlich des Todes wenigstens Fahrlässigkeit* zur Last fällt.

*Die konkrete Todesverursachung muss fahrlässig gewesen sein.*

*Täter versetzt seinem Opfer einen lebensgefährlichen Faustschlag, das Opfer stirbt aber nicht daran, sondern (für den Schläger unvorhersehbar) ein Dritter tritt den am Boden liegenden zu Tode (BGH NStZ 2008, 686 mit Anm. Jahn JuS 2008, 273 f.).*

BGH: *spezifischer Gefährdungsammenhang*, da *nicht außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit*, dass kräftiger Fußtritt in den Oberkörper zum Tode führen kann, auch wenn die vermittelnden Vorgänge eine „medizinische

Rarität“ darstellen. Aus dem gleichen Grund sei *Vorhersehbarkeit* gegeben.

LG Berlin ZJJ 2010,78: *Gastwirt vereinbart mit 16-jährigem Schüler ein Tequila-Wetttrinken. Verloren hat, wer zuerst bewusstlos wird. A lässt sich, ohne Kenntnis des S, überwiegend Wasser servieren. S trinkt 48 Gläser (4,4 ‰). S fällt ins Koma und stirbt.*

BGH: § 227 (+)

- S wurde getäuscht. Deshalb sei das Wetttrinken des S dem A als dessen **Handlung** zuzurechnen. Keine freiverantwortliche Selbstgefährdung wegen der Täuschung (zw).
  - Der Zustand des Gastwirts vermittelte nicht den Eindruck einer gesundheitsschädlichen Alkoholisierung.
  - Rechtsgedanke des §§ 3 JGG: Jugendtypisches Verhalten, bei dem nicht von einer Vollverantwortlichkeit ausgegangen werden kann.
- **Unterlassen?**
- **Gefahrspezifischer Zusammenhang**, da sich die tatbestandsspezifische Gefahr des Alkoholkonsums verwirklicht habe.

Vorhersehbarkeit wurde bejaht:

- Alkoholkrankes Opfer stirbt an seinen Verletzungen nur deshalb, weil es sich (wegen des

Dranges nach weiterem Alkohol) weigert, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

- Täter drückt dem Opfer ein Kissen auf das Gesicht, damit es aus Atemnot still werde, wobei das Opfer schneller in Atemnot gerät, als vom Täter angenommen, und erstickt.

### **c) Grunddeliktszusammenhang.**

*Der Tod muss gerade durch die in der Körperverletzung liegenden Fahrlässigkeit verursacht werden.*

*Rspr.*

- *früher Unmittelbarkeitszusammenhang*: vage besonders nahe Beziehung zwischen Grunddelikt und Erfolg
- *Heute grunddeliktischer Gefahrzusammenhang*: In der besonderen Folge *muss sich gerade die in der Grunddeliktsbegehung liegende „eigentümliche tatbestandsspezifische Gefahr“ verwirklichen*
- Täter verletzt das Opfer körperlich, dann hängt ein Dritter das vermeintlich tote Opfer zur Vortäuschung einer Selbsttötung an der Türklinke auf und „allein die Strangulation führt unmittelbar zum Tode“.
- Das offenbart, dass die „Unmittelbarkeit“ als Kriterium und auch als Terminus unbrauchbar ist.

*Vorzugswürdig: grunddeliktischer Schutzzweckzusammenhang*

### **aa) Erfolgskausalität oder Handlungskausalität**

Auch bei §224 als *Grunddelikt* muss der Tod auf dem grunddeliktischen Erfolg beruhen.

Aber: § 224 ist ein „zweiteiliges“ Delikt mit zwei Erfolgen:

- Körperverletzung
- jeweilige Gefährlichkeit (in Nr. 1 die Gesundheitsschädlichkeit des Stoffes, in Nr. 2 die besondere Gefährlichkeit des Werkzeugs, in Nr. 3 und 4 die der jeweiligen Angriffsart, in Nr. 5 die Lebensgefährlichkeit)
- Die Nennung des § 224 in § 227 lässt sich sinnvoll nur so deuten, dass der Tod auch auf einer dieser „Zusatzgefahren“ des § 224 beruhen kann.
- Beispiel: § 224 begeht *objektiv*, wer eine geladene und entsicherte Pistole mit dem Finger am Abzug in der Hand hält und den Lauf einem anderen schmerzhaft gegen den Kopf stößt; Pistole ist nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Benutzung im konkreten Fall geeignet, erhebliche Verletzungen und sogar den Tod herbeizuführen. Löst sich durch den *Aufprall der Pistole* am Kopf des Opfers oder auch vorher durch ein *Verkrampfen der Schlaghand* ein Schuss, so lässt sich Körperverletzung mit Todesfolge nicht mit § 223 als Grunddelikt begründen, wohl aber mit der vorsätzlich geschaffenen Gefährlichkeit.

§ 226 als Grunddelikt. Tod kann gerade aus einer der schweren Folgen des § 226 resultieren. (Opfer verfällt in Siechtum und stirbt erst nach „längerer Zeit“ daran)

### **bb) Keine Verletzungsletalität erforderlich**

§ 225 Abs. 3 Nr. 2 führt über Verletzungsletalität hinweg: Diese Qualifikation erfüllt, wer vorsätzlich einen Schutzbefohlenen so misshandelt, dass er ihn dadurch in die „Gefahr einer erheblichen Schädigung der seelischen Entwicklung“ bringt, wozu massive Suizidtendenzen gehören; damit erfasst diese Qualifikation keine bloße Verletzungsletalität, sondern auch höchst mittelbare Selbsttötungen (die allerdings auf der vom Täter verursachten seelischen Schädigung beruhen, also „unfrei“ sind).

### **cc) Verwirklichung allein der Gefährlichkeit des Grunddeliktserfolges nicht erforderlich**

- Hinzutritt einer Blutvergiftung
- Misshandlungen führen zu tödlichem Herzversagen
- Opfer leidet auf Grund misshandlungsbedingter besonderer psychischer Belastungen nebst Überängstlichkeit an einer „Überlastung des Herzens“, die wenige Wochen nach der Tat zu einem tödlichen Herzinfarkt führt
- körperliche Misshandlung verursacht beim Verletzten über eine „große Gemütsregung . . . bei seiner erblich belasteten Konstitution den Ausbruch der Geisteskrankheit“ (§ 226)

- Stoß schleudert Opfer unter einen „zufällig vorbeifahrenden Wagen“, wodurch es stirbt
- Verletzungsoffer verweigert ärztliche Hilfe und stirbt deshalb an der Verletzung
- Schläge führen zu Blutung zwischen den Hirnhäuten, die von den Ärzten zu spät erkannt wird und deshalb zum Tod führt

### **dd) Verwirklichung einer *anderen Gefahr* als der des Grunddeliktserfolges**

Opfer ruft durch ein zum Grunddelikt hinzutretendes Verhalten eine neue Gefahr hervor, die dann zum Tod des Opfers führt.

***Grunddelikt nur Anreiz für die spätere tödliche Handlung*** - kein grunddeliktischer Schutzzweckzusammenhang.

*Beispiele:* Täter schlägt Opfer zu Boden, dort tritt es ein Dritter zu Tode; Geschlagener stürzt, Dritter schlägt ihn daraufhin bewusstlos, sodass er in der Kälte liegen bleibt und erfriert.

***Verdeckungstaten des Täters oder eines Dritten:*** Täter hält sein misshandeltes Opfer für tot und verursacht den Tod erst dadurch, dass er es verbrennt, es in einen Fluss legt oder einen Tod durch Erhängen vortäuscht (Ausnahmefall: die zugefügte Verletzung war „absolut tödlich“)

Bei ***Rettungsbemühungen zur Beseitigung, Milderung oder Nichtverschlimmerung des grunddeliktisch verursachten Erfolgs*** liegt aber besonderer grunddeliktischer Schutzzweckzusammenhang vor!

*Beispiele:* Ein vom Täter schwer am Knöchel Verletzter muss zur Heilung Wochen liegen, bekommt davon eine Lungenembolie nebst -entzündung und stirbt an Herz-Kreislauf-Versagen

Täterin überfährt vorsätzlich eine Fußgängerin, ohne sie dabei tödlich zu verletzen, aber beim Versuch der Täterin und der Passanten, das unter dem Wagen festhängende Opfer zu befreien, überfährt die Täterin beim Vorsetzen das Opfer erneut und diesmal tödlich.

### ***Flucht- oder Verteidigungsbemühungen:***

- Agiert das Opfer selbsttötend, weil es vom Grunddeliktserfolg in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt ist, liegt der Schutzzweckzusammenhang vor (Getroffener taumelt infolge des Schlages zu Boden und schlägt tödlich auf; Schläge machen das Opfer benommen und so panisch, dass es aus dem Fenster springt).
- Flucht allein aus *Sorge vor weiteren Verletzungen* genügt nicht: Zurückweichender stürzt tödlich zu Boden; Misshandelter läuft aus Angst vor weiteren Schlägen in eine Postenkette und wird dort von den Wachmannschaften erschossen; Flüchtende stürzt vom Balkon oder vom Fensterbrett

- Wohl aber genügt für die Zurechnung die **Flucht vor den Gefahren des § 224**, also zB vor einer gemeinschaftlichen oder das Leben gefährdenden Körperverletzung

### **Rechtsprechungsfälle:**

Rötzel-Fall nach BGH NJW 1971,152: *A greift im Obergeschoss des mütterlichen Hauses die Hausgehilfin B tätlich an und bricht ihr durch einen Schlag ins Gesicht das Nasenbein. Aus Angst versucht sich B durch das Fenster ihres Zimmers auf einen Balkon zu flüchten. Dabei stützt sie ab und verletzt sich tödlich.*

**Letalitätstheorie:** Tod beruht nicht auf der Körperverletzung, sondern auf der Körperverletzungshandlung

**Kein Unmittelbarkeitszusammenhang**, weil die der Verletzung spezifisch anhaftende Gefahr nicht verwirklicht worden sei – **selbstschädigende Handlung des Opfers**

BGH NSTZ 2008, 278: *A versetzt seiner Ehefrau mit einem 20 cm langen Küchenmesser einen Stich in den Rücken. E flüchtet mit Schwung auf das Fensterbrett und stürzt, weil sie das Gleichgewicht verliert, in die Tiefe.*

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5, 227 werden bejaht.

- Tödliche Folge muss nicht aus dem Verletzungserfolg herrühren

- anders als im Rötzel-Fall wird spezifischer Zurechnungszusammenhang wegen lebensgefährdende Behandlung bejaht, die eine Panikreaktion als typische Folge beim Opfer ausgelöst habe
  - Messerstich ist gefährlich
  - Abkehr von Rötzel- Rechtsprechung

*BGH NJW 1992, 1708: A und B misshandelten den C so stark, dass dieser aus Mund, Nase und Ohren blutete und ihm zeitweise die Sinne schwanden. A und B beschlossen, den C ans Fenster zu stellen, damit er kurz verschlafen könne. A und B wandten sich kurz ab und mussten beim Wiederhinschauen feststellen, dass C zehn Stockwerke nach unten auf die Straße gefallen war. Ob er gesprungen war, um weiteren Schlägen zu entgehen, konnte nicht festgestellt werden, musste aber zu Gunsten von A und B angenommen werden.*

Keine Unterbrechung des spezifischen Zusammenhangs, wenn das Opfer so misshandelt wurde, dass es in eine die freie Willensbestimmung ausschließende Paniksituation geraten und deshalb gesprungen ist.

#### **d) Wenigstens Fahrlässigkeit**

